

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) mit Wirkung vom 26.11.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt am 11.09.2015 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Altstadt steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Nördlich der Obergasse“ in der Gemarkung Altstadt ein besonderes Vorkaufsrecht zu. In dem Bereich soll ein neues Wohngebiet entstehen und die erforderlichen Ausgleichsflächen für das Wohngebiet gesichert werden.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes und der Erwerb der Grundstücke dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

§ 2

Räumliche Geltungsbereiche

Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Satzung erstrecken sich über folgende Grundstücke:

Gemarkung Altstadt Flur 4 Nr. 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91/1, 111, 112, 113, 115, 116 sowie 9/1, 11, 68, 70, und Flur 7 Nr. 71, 72, 79. Die räumlichen Geltungsbereiche sind auf dem unmaßstäblichen Planausschnitt dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung wird.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

63674 Altstadt, den 28.09.2015



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt


- Syguda -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB der Gemeinde Altstadt ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt "Kreis-Anzeiger" Ausgabe vom 30.09.2015

63674 Altstadt, den 28.09.2015



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt


- Syguda -
Bürgermeister

